

## Verordnung URLAUBS- UND JOKERTAGE für die Schulen von Beromünster

---

### 1. Ausgangslage

Die Einführung der Jokertage soll gegenüber den Erziehungsverantwortlichen und den Lernenden durch offene Kommunikation und Transparenz die gleichen Bedingungen gewährleisten. Die kant. Richtlinien werden eingehalten. Die Jokertage stehen den Lernenden für private Anlässe während der Schulzeit und als Ferienverlängerungen zur Verfügung. Es werden keine weiteren Urlaubstage zu diesen Zwecken bewilligt.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die die Volksschulbildung VBG §11; §15; §21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VGV §10; §11

### 3. Regelungen Jokertage

- Grundsätzlich haben alle Lernenden vom Kindergarten bis in die Sekundarstufe I anrecht auf **vier Halbtage Urlaub (Jokertage)** pro Schuljahr. Diese können verteilt auf das Schuljahr oder als Ganzes bezogen werden.
- Jokertage müssen min. 1 Woche im voraus mit dem Formular ‚Urlaubsgesuch‘ durch die Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Auf der Sekundarstufe I sind **vorgängig** die Unterschriften der betroffenen Fachlehrpersonen einzuholen. Der Ablauf ist einzuhalten. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsfrist verkürzt werden.
- Die Klassenlehrperson kann ein Gesuch ablehnen.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über die Urlaubsgesuche (Anm: zB. Lehreroffice).
- Bewilligte und bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
- Die Verantwortung für das Nacharbeiten der verpassten Lernstoffe liegt bei den Lernenden und den Erziehungsberechtigten. Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

### 4. Übrige Urlaubsgesuche

- Längere Urlaube werden nur in Ausnahmefällen und aufgrund eines schriftlichen und begründeten Gesuches bewilligt. Jokertage werden angerechnet.
- Die Bewilligung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

### 5. Regelung Schnupperlehren

- Schnuppertage während der Schulzeit werden frühestens ab der 2. Sekundarstufe bewilligt.
- Schnupperlehren sind wenn immer möglich in die Schulferien zu legen.
- Schnuppertage während der Schulzeit sind schriftlich und min. 7 Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson zu beantragen.
- Die Jokertage werden nicht angerechnet.

6. Zuständigkeiten

	Dauer	Zuständigkeit	Einreichungsfrist	Rekursinstanz
Jokertage	- bis 4 Halbtage pro Schuljahr	Klassenlehrperson	7 Tage im voraus	Schulleiter
Übrige Urlaube	- bis 3 Tage	Klassenlehrperson	7 Tage im voraus	Schulleiter
	- bis 2 Wochen	Schulleitung	30 Tage im voraus	Schulpflege
	- ab 2 Wochen	Schulpflege	60 Tage im voraus	Bildungsdepartement
Schnupperlehren	- bis 5 Tage	Klassenlehrperson	7 Tage im voraus	Schulleiter

7. Absenzen, die **nicht** als Jokertage gelten:

- Krankheit und Unfall der Lernenden
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z.B. Schulische Dienste, etc.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, sofern nicht ausserhalb des Unterrichtes möglich

Diese Absenzen sind der Klassenlehrperson so früh wie möglich zu melden.

8. Unentschuldigte Absenzen

- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat unentschuldigte Absenzen zur Konsequenz. Diese werden im Zeugnis eingetragen. Für die verantwortlichen Erziehungsberechtigten können diese Ordnungsbussen zur Folge haben. Zudem verfallen alle Jokertage.

9. Schlussbemerkung

Diese Verordnung wurde von der Schulpflege Beromünster am 22. April 2010 genehmigt und tritt auf das Schuljahr 2010/11 in Kraft.

6215 Beromünster, 22. April 2010

Im Namen der Schulpflege

die Präsidentin

die Vizepräsidentin

Silvia Aebi-Wermelinger

Lucia Erni-Gut